
S 4 An 3241/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 An 3241/95
Datum	30.10.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 RA 43/97
Datum	14.11.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. Oktober 1996 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger erstrebt eine Rente wegen Minderung seiner Erwerbsfähigkeit.

Der 1946 geborene Kläger schloss am 11. März 1965 eine Ausbildung zum Stuckateur ab und war in der Folgezeit nach seinen Angaben im erlernten Beruf tätig. Im Rahmen einer von der Landesversicherungsanstalt Berlin geförderten Rehabilitationsmaßnahme (Übergangsgeld vom 21. April 1969 bis 20. April 1972) erhielt er eine Ausbildung zum Ingenieur für Verkehrsbau -; die Abschlussprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin bestand er am 7. Februar 1973. Danach war er seinen Angaben zu Folge jeweils befristet im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vom 15. November 1973 bis 30. April 1974 als Ingenieur/Bauleiter, vom 15. März 1978 bis 14. Dezember 1978 und vom 1. November 1994 bis 31. Oktober 1995 als technischer Angestellter bzw. Architekt beschäftigt. Im Übrigen war er ausweislich des Versicherungsverlaufs seit dem 1.

Juni 1974 arbeitslos. Nach der letzten Beschäftigung bezog er vom 1. November bis 3. Dezember 1995 Krankengeld und seit dem 4. Dezember 1995 erneut Leistungen wegen Arbeitslosigkeit.

Am 26. Juli 1994 beantragte der Kläger die Gewährung einer Rente wegen Minderung seiner Erwerbsfähigkeit und verwies zur Begründung auf Wirbelsäulenbeschwerden, die bereits seinerzeit die Weiterarbeit als Stuckateur unmöglich und die Umschulung zum Bauingenieur erforderlich gemacht hätten; eine Eingliederung in den Umschulungsberuf sei nicht gelungen. Die Beklagte veranlasste eine Untersuchung durch den Orthopäden Dr. Z und kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger in der letzten beruflichen Tätigkeit noch vollschichtig leistungsfähig sei. Dementsprechend lehnte sie mit Bescheid vom 6. Dezember 1994 den Rentenanspruch des Klägers ab und verblieb auch im Widerspruchsverfahren, in dem der Kläger insbesondere auf eine trotz Umschulung erfolglos versuchte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verwies, bei ihrer Auffassung (Widerspruchsbescheid vom 10. April 1995).

Dagegen hat sich der Kläger mit seiner am 16. Mai 1995 erhobenen Klage gewandt. Dazu hat er vorgetragen, dass er sich zwar in der Lage finde, die Tätigkeiten, die er nach seiner Ausbildung zum Ingenieur ausüben kann, auch weiterhin vollschichtig auszuüben. Doch sehe er keine Chance, einen entsprechenden Arbeitsplatz zu erhalten; er habe sich bei einer Vielzahl von Stellen erfolglos beworben; auch das Arbeitsamt habe sich vergeblich bemüht, ihn in Tätigkeiten außerhalb seines erlernten Berufs zu vermitteln.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 30. Oktober 1996 abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung einer Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit liegen nicht vor, denn das Leistungsvermögen des Klägers reiche noch aus, ihm zumutbare Arbeiten in der vollen üblichen Arbeitszeit zu verrichten. So könne er insbesondere auch in dem durch die Umschulung erschlossenen Arbeitsmarkt, aber auch in dem als technischer Angestellter zumutbar eingesetzt werden. Dagegen sei es unerheblich, ob der Kläger noch einen geeigneten Arbeitsplatz erlangen könne. Für vollschichtig leistungsfähige Versicherte sei nach der bisherigen Rechtsprechung und der zwischenzeitlichen Gesetzesänderung die Frage der Erlangung eines entsprechenden Arbeitsplatzes unerheblich, weil dieses Risiko den Bereich der Arbeitslosenversicherung betreffe.

Gegen das dem Kläger am 27. Februar 1997 zugestellte Urteil richtet sich dessen am 25. März 1997 eingelegte Berufung. Zur Begründung rügt er eine unzutreffende Würdigung seines Gesundheitszustandes und macht weiter geltend, er sei mit der Umschulung zum Bauingenieur, auf dessen Tätigkeitsfeld nunmehr verwiesen werde, angesichts erfolgloser Eingliederungsbemühungen in die Arbeitslosigkeit umgeschult und gleichzeitig sei ihm der von der Rentenversicherung zu gewährende Berufsschutz als Facharbeiter dadurch vorenthalten worden. Im Übrigen sei er nur befristet und nur im Rahmen des ABM-Programmes beschäftigt worden. Angesichts der fehlenden Berufserfahrung und des weit zurückliegenden Abschlusses erlaube er im Übrigen auch nicht mehr

die derzeitigen Voraussetzungen für einen entsprechenden beruflichen Einsatz, denn es fehle ihm insbesondere an den inzwischen geforderten EDV-Kenntnissen.

Der Senat hat zu der zuletzt ausgeübten Beschäftigung des Klägers im ABM-Programm eine Auskunft des Arbeitgebers vom 3. April 1998 eingeholt, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird (Bl. 95 ff GA).

Zu dem Gesundheitszustand des Klägers hat der Senat einen Befundbericht des den Kläger zuletzt bis zum 14. November 1994 behandelnden Internisten Dr. F vom 22. August 1997 eingeholt und anschließend Dr. B mit der Untersuchung und Begutachtung des Klägers beauftragt. Dieser hat in seinem neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 20. Januar 1999 im Wesentlichen keine weitergehenden Krankheiten festgestellt. Er ist (ebenfalls) der Auffassung, der Kläger könne noch regelmäßig vollschichtig körperlich leichte Arbeiten in geschlossenen Räumen ohne extreme Umwelteinflüsse im Wechsel der Haltungsarten ohne einseitige körperliche Belastung und ohne Zeitdruck verrichten; Heben und Tragen nennenswerter Lasten sowie Arbeiten, die eine besondere Belastbarkeit der Wirbelsäule voraussetzen, seien zu vermeiden. Die üblichen Pausen seien ausreichend; Besonderheiten für den Weg zur Arbeitsstelle seien nicht zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Angaben des Klägers im Termin am 28. Oktober 1999 ist die Verhandlung vertagt worden zwecks weiterer medizinischer Ermittlungen. Der Senat hat diverse Befundberichte und anschließend eine ergänzende Stellungnahme von Dr. B vom 30. Dezember 1999, in der dieser seine bisherige Einschätzung beibehalten hat, eingeholt.

Auf den Antrag des Klägers gemäß [§ 109](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hat Dr. B am 15. Juni 2001 ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten erstattet. Sie hat bei dem Kläger ein pseudoradikulares Schmerzsyndrom im Bereich der Lendenwirbelsäule ohne neurologische Ausfallerscheinungen, rezidivierende depressive Episoden leichter bis mittlerer Ausprägung, eine Pigmentierungsstörung der Haut bei Zustand nach vermutlich fotoallergischer Reaktion auf Imipramin, einen Zustand nach Carpaltunnelsyndrom beidseits und auf internistischem Fachgebiet eine Gonalgie rechts und damit keine inhaltlich neuen Befunde erhoben. Unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Beschwerden ist sie zu der Einschätzung gelangt, dass der Kläger noch vollschichtig körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten ohne extreme Witterungsbedingungen im Wechsel der Haltungsarten verrichten könne. Eine einseitige körperliche Belastung sei nur vorübergehend und Akkord- oder Fließbandarbeit derzeit nicht zumutbar. Das Heben und Tragen von Lasten sei bis 10 kg, kurzzeitig auch bis 20 kg, ebenso wie Wechsel- und Nachtschicht zumutbar. Ständiges Bücken, Hocken oder Knien sei nicht durchführbar. In der Ausübung einfacher und mittelschwerer geistiger Tätigkeiten sei der Kläger nicht eingeschränkt. Schwierige geistige Tätigkeiten könnten von ihm wegen der mangelnden Praxiserfahrung sicherlich nicht mehr durchgeführt werden. Alle Verweisungstätigkeiten, die dem intellektuellen Profil des Klägers entsprechen, seien ausführbar. Die festgestellten Leiden wirkten sich nicht gravierend aus auf

das Hör- und Sehvermögen, die Lese- und Schreibgewandtheit, Auffassungsgabe, Lern- und Merkfähigkeit oder das Gedächtnis. Das Reaktionsvermögen sei eingeschränkt, die Konzentrationsfähigkeit jedoch ausreichend erhalten. Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit seien eingeschränkt, Entschluss- und Verantwortungsfähigkeit seien ebenso wie die Kontaktfähigkeit eingeschränkt. Bei dem Kläger liege eine nicht krankheitswertige $\frac{1}{4}$ bernhaltige Beschwerdeverarbeitung bei akzentuierter Persönlichkeitsstruktur vor; ein Heilverfahren erscheine nicht zweckmäßig.

Schließlich hat der Kläger noch ein vom Arbeitsamt veranlassetes Gutachten vom 13. März 2002 vorgelegt, wonach der Kläger nur noch $\frac{1}{4}$ r vollschichtig körperlich leichte stressärmere Arbeiten ohne besonderen Anspruch an das Anpassungs- und Umstellungsvermögen, die Verantwortlichkeit und die Konzentrationsfähigkeit in Betracht komme.

Der Kläger hält sich weiterhin nicht mehr $\frac{1}{4}$ r leistungsfähig und beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. Oktober 1996 sowie den Bescheid der Beklagten vom 6. Dezember 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. April 1995 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, zu gewähren, hilfsweise weitere berufskundliche und medizinische Ermittlungen entsprechend den Schriftsätzen vom 19. Oktober 1998, 4. Juli 2001 und 21. Mai 2002 zu $\frac{1}{4}$ hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger genieße zwar Berufsschutz als Stuckateur und sei als Facharbeiter demzufolge nicht auf Arbeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes verweisbar. Neben dem durch diesen Ausbildungsberuf gekennzeichneten Einsatzbereich sei der Kläger aber auch entsprechend seiner durch die Umschulung erworbenen Qualifikation einsetzbar. Er habe in Anwendung dieser Qualifikation als technischer Angestellter in einer Abteilung Bauwesen versicherungspflichtig gearbeitet und damit die Tätigkeit als Bauingenieur zu seinem $\hat{=}$ bisherigen Beruf $\hat{=}$ gemacht; dass diese Beschäftigung zeitlich befristet gewesen sei, sei insofern unerheblich. Deshalb könne er z.B. auf Tätigkeiten als technischer Angestellter in einem Ingenieur- oder Baubüro oder wie zuletzt im Bereich der Beratung bei bewohnerorientierter Stadterneuerung und Wohnumfeldverbesserung verwiesen werden. Diese Tätigkeiten seien als körperlich leicht zu bewerten und könnten in wechselnder Körperhaltung ausgeübt werden und entsprächen damit dem Restleistungsvermögen des Klägers.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die Gerichtsakte sowie die von der Beklagten vorgelegte Verwaltungsakte $\hat{=}$ Versicherungsnummer -, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Auf den vom Kläger geltend gemachten Anspruch finden noch die Vorschriften über die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht ([§§ 43, 44 SGB VI](#) a.F.) Anwendung. Nach diesen Vorschriften hat der Kläger keinen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, da er weder berufs- noch erwerbsunfähig ist.

Berufsunfähig ist nach [§ 43 Abs. 2](#) Sätze 1 und 2 SGB VI der Versicherte, dessen Erwerbsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit des Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderung seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die der Versicherte durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist (Satz 3). Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (Satz 4).

Erwerbsunfähig ist demgegenüber der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgrenze übersteigt ([§ 44 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI](#)). Erwerbsunfähig ist nicht, wer eine selbständige Tätigkeit ausübt oder eine Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (Satz 2). Da der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit an strengere Voraussetzungen als derjenige der Berufsunfähigkeit geknüpft ist, folgt aus der Verneinung von Berufsunfähigkeit ohne weiteres das Fehlen von Erwerbsunfähigkeit.

Der Kläger ist schon nicht berufsunfähig im Sinne des [§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) a.F.

Für die Prüfung der Berufsunfähigkeit ist zunächst der bisherige Beruf zu bestimmen, der sich in der Regel aus der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ergibt (vgl. BSG [SozR 2200 § 1246 Nr. 17](#) m.w.N.). Dieser Grundsatz ist hier nicht wörtlich, sondern wertend dahingehend anzuwenden, dass die Facharbeitertätigkeiten als Stuckateur, die der Kläger über mehrere Jahre ausgeübt und dann aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben hat, nicht dagegen die letzten befristeten, die Qualifikation des Klägers nur begrenzt abrufenden Beschäftigungen im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen als maßgebend anzusehen sind. Denn auch durch die Ausübung einer befristeten Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ist sich ein Versicherter grundsätzlich nicht vom (bisherigen) Beruf (BSG, Urteil vom 30. Oktober 1985 – [4 a RJ 53/84](#) in [SozR](#)

[2200 Â§ 1246 Nr. 130](#) und darauf Bezug nehmend Urteil vom 19. Juni 1997 â [13 RJ 1/97](#) â in Die Sozialgerichtsbarkeit 1998 Seite 13).

Der KlÃ¤ger kann seinen bisherigen kÃ¶rperlich belastenden Beruf des Stuckateurs â ein Facharbeiterberuf â nicht mehr ausÃ¼ben, wie aufgrund der medizinischen Ermittlungen, wonach der KlÃ¤ger nur noch kÃ¶rperlich leichte Arbeiten mit den im Tatbestand genannten qualitativen EinschrÃ¤nkungen verrichten kann, feststeht, was zwischen den Beteiligten auch unstreitig ist.

Die nach [Â§ 109 SGG](#) gehÃ¶rte Gutachterin ist weitergehend sogar zu einem LeistungsvermÃ¶gen auch fÃ¼r mittelschwere Arbeiten gelangt. Aus diesem Gutachten geht auch hervor, dass beim KlÃ¤ger wechselnde depressive Episoden vorliegen, so dass mÃ¶glicherweise zum Gutachtenzeitpunkt eine derart positive EinschÃ¤tzung gerechtfertigt war. Im Hinblick auf die EinschÃ¤tzung durch den Gutachter Dr. B und im letzten fÃ¼r das Arbeitsamt veranlassten Gutachten vom 13. MÃ¤rz 2002 meint der Senat, gesichert nur noch von einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten ausgehen kÃ¶nnen. Die Notwendigkeit weiterer medizinischer Ermittlungen, wie sie der KlÃ¤ger in seinem Hilfsantrag u.a. ausspricht, sieht der Senat nicht. Angesichts der vorliegenden Gutachten hÃ¤lt der Senat den Sachverhalt fÃ¼r hinreichend geklÃ¤rt. Dass der KlÃ¤ger mit dieser Bewertung nicht einverstanden ist, zwingt nicht zu weiteren Beweiserhebungen, denn weder aus seinem Vorbringen noch aus dem Akteninhalt lÃ¤sst sich entnehmen, dass wesentliche fÃ¼r die Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens bedeutsame Erkrankungen unberÃ¼cksichtigt geblieben sind.

Auch wenn ein Versicherter die Leistungsanforderungen seines bisherigen Berufes aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr erfÃ¼llen kann, ist er damit noch nicht berufsunfÃ¤hig. BerufsunfÃ¤higkeit ist vielmehr erst dann gegeben, wenn auch ein zumutbarer anderer Beruf nicht mehr ausgeÃ¼bt werden kann. Der KlÃ¤ger kann aber, wie das Sozialgericht zutreffend angenommen hat, noch andere zumutbare TÃ¤tigkeiten ausÃ¼hren. Er kann nÃ¤mlich noch vollschichtig BÃ¼roarbeiten verrichten.

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufes. Zur Erleichterung dieser PrÃ¼fung hat die Rechtsprechung des BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen unterteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung gebildet worden, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t des Berufes haben. Dementsprechend werden die Gruppen durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion/besonders hoch qualifizierten Facharbeiter, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildung von bis zu zwei Jahren) und des ungelerten Arbeiters charakterisiert. GrundsÃ¤tzlich darf ein Versicherter im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf nur auf die nÃ¤chst niedrigere Stufe verwiesen werden (BSG [SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 17](#) m.w.N.). DarÃ¼ber hinaus ist gemÃ¤Ã [Â§ 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) sozial zumutbar stets eine TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die der Versicherte durch Leistungen zur beruflichen

Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.

Es kann vorliegend offen bleiben, ob, wie vom KlÄxger behauptet, die Kenntnisse und FÄxhigkeiten des KlÄxgers in dem Umschulungsberuf des Bauingenieurs durch Zeitablauf mittlerweile derart entwertet sind, dass eine BeschÄxftigung in diesem Beruf schon aus diesem Grund nicht mehr mÄxglich ist. Da dieser Beruf mangels entsprechender BerufstÄxtigkeit nicht zum âbisherigen Beruf hat werden kÄnnen, gewinnen die aus der Umschulung gewonnenen Kenntnisse und FÄxhigkeiten nur im Rahmen der VerweisungsmÄxlichkeiten Bedeutung, und zwar auch in Verbindung mit den aus der BerufstÄxtigkeit als Stuckateur herrÄxhrenden Kenntnissen. So scheint eine kontrollierende TÄxtigkeit als technischer Angestellter unterhalb der Ebene eines Bauingenieurs/Bauleiters auch unter BerÄxcksichtigung der vom KlÄxger angefernten Entwertung seiner Kenntnisse durchaus vorstellbar. Ob die Entwertung der Kenntnisse und FÄxhigkeiten des KlÄxgers weitergehend so gravierend ist, dass er auch solche bzw. andere von der Beklagten angefernte TÄxtigkeiten aus dem Umschulungsbereich nicht (mehr) verrichten kann, worauf der KlÄxger mit seinem Hilfsantrag u.a. abzielt, bedarf keiner abschließenden Bewertung. Denn der KlÄxger ist darüber hinaus auch auf eine anderweitige BÄxrotÄxtigkeit in der Äffentlichen Verwaltung z.B. als Registrator zumutbar verweisbar.

Die TÄxtigkeit eines Registrators, die in der VergÄxstungsgruppe VIII BAT aufgefÄxhrt ist, ist einem Facharbeiter grundsÄxtzlich sozial zumutbar, denn es handelt sich nach den fÄxr diese VergÄxstungsgruppe aufgestellten TÄxtigkeitsmerkmalen grundsÄxtzlich um TÄxtigkeiten, die zumindest eine Anlernzeit von mehr als drei Monaten erfordern (BSG [SozR 3-2200 Ä§ 1246 Nr. 17](#)). Der KlÄxger hat auch die beruflichen FÄxhigkeiten, die es ihm erlauben, diese TÄxtigkeit innerhalb einer Anlernzeit von 3 Monaten zu erlernen. Mit seinen Vorkenntnissen, die er insbesondere aus der Umschulung als Bauingenieur erlangt hat, ist der KlÄxger zur Äberzeugung des Senats ohne weiteres in der Lage, sich in die zur VergÄxstungsgruppe VIII aufgefÄxhrteten TÄxtigkeitsmerkmale (vgl. Anlage 1 a zum BAT, z.B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger GeschÄxfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben; Erledigung stÄxndig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an Ähnliche VorgÄxnge, auch ohne Anleitung; FÄxhrung von BriefftagebÄxchern schwieriger Art, FÄxhrung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien) einzuarbeiten. Auch die insoweit zu beachtenden gesundheitlichen EinschrÄxnkungen stehen dieser Wertung nicht entgegen. Im Gegenteil wird gerade auch im Gutachten vom 13. MÄxrz 2002 eine einfach strukturierte BÄxrotÄxtigkeit ausdrÄxcklich fÄxr mÄxglich erachtet. Erst TÄxtigkeiten mit besonderem Anspruch an das Anpassungs- und UmstellungsvermÄxgen, die Verantwortlichkeit und KonzentrationsfÄxhigkeit sollten ausgeschlossen werden. Die Äberwiegend im Sitzen ausgeÄxbte TÄxtigkeit des Registrators kann der KlÄxger auch im Äbrigen mit dem ihm verbliebenen gesundheitlichen LeistungsvermÄxgen ausfÄxhren, insbesondere ist etwa schweres Heben und Tragen auch in dieser TÄxtigkeit nicht erforderlich, da Arbeitsgegenstand der Registratur allein SchriftstÄxcke, nicht aber etwa Paketlieferungen sind.

Mithin steht fest, dass der Klager nicht berufsunfahig ist und demzufolge keinen Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfahigkeit gema [ 43 SGB VI](#) hat. Somit hat der Klager auch keinen Anspruch auf Gewahrung einer Rente wegen Erwerbsunfahigkeit gema [ 44 SGB VI](#), weil dafur eine noch weitergehende Leistungseinschrankung erforderlich ist.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die  im Hinblick auf eine dauerhafte Eingliederung fehlgeschlagene  im Rahmen einer beruflichen Rehabilitation erfolgte Umschulung zusatzliche Verweisungsmoglichkeiten erffnet und damit  wie vom Klager behauptet  die Gewahrung einer Rente verhindert habe. Diese Argumentation verkennt die grundsatzliche Zielsetzung auch der Rentenversicherung, die bei gesundheitlichen Einschrankungen grundsatzlich darauf gerichtet ist, durch geeignete  sowohl medizinische als auch berufliche  Rehabilitationsmanahmen eine Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zu ermoglichen. Dass die einer Rehabilitation zugrunde liegende Prognose nicht immer zutrifft, zeigt dieser Fall; daraus ergibt sich jedoch kein Rentenanspruch. Denn die Frage, ob ein nach Magabe des [ 43 SGB VI](#) vollschichtig leistungsfahiger Versicherter einen Arbeitsplatz findet, betrifft nicht (mehr) das Risiko der Rentenversicherung, sondern das der Arbeitslosenversicherung.

Die von dem Klager als Nachtrag zur Verhandlung am 18. November 2002 eingereichten personlichen Ausfuhrungen und Unterlagen konnen im Rahmen dieses Rechtsstreits nicht mehr bercksichtigt werden, lassen im brigen aber auch kein erhebliches neues Vorbringen erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Grunde fur die Zulassung der Revision im Sinne des [ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verandert am: 22.12.2024